

Satzung (§§ 1-12)

in der Fassung vom 09. Mai 2022, eingetragen in das Vereinsregister am 18. Juli 2022

.....

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1 – Der Verein führt den Namen

„Deutsch- Französische Gesellschaft Lüdinghausen e.V.“

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter der Nummer 6586 eingetragen.

2 – Sitz des Vereins ist Lüdinghausen.

3 – Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

.....

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Freundschaft zwischen Deutschland und Frankreich und
 - die Unterstützung der Städtepartnerschaft Lüdinghausen – Taverny
-

§ 3

Gemeinnützigkeit

1 - Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

2 - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen.

.....

§ 4

Mitgliedschaft

1 - Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

- 2 - Die Anmeldung der Mitglieder erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der der Antragsteller/-in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.
- 3 - Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.
-

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 - Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- 2 - Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 3 - Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von drei Wochen zu geben.
- 4 - Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitglieder- Versammlung; die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
-

§ 6

Beiträge und Spenden

- 1 - Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und beschließt dazu eine Beitragsordnung. Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag zu entrichten.
- 2 - Der Verein ist berechtigt, Spenden von Mitgliedern, sonstigen Personen und Unternehmen oder Zuschüsse von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung seiner Ziele entgegenzunehmen.
-

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
-

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1 - Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen, möglichst im zweiten Quartal eines Jahres.

- 2 - Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
 - 3 - Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
 - 4 - Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet beim Vorstand einzureichen; die Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend ergänzt.
 - 5 - Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
 - c) - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - d) - Entgegennahme von Jahresbericht und -abrechnung des Vorstandes,
 - e) - Entlastung des Vorstandes,
 - f) - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - g) - Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - h) - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - 6 - Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar; Vertreter einer juristischen Person müssen für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden.
 - 7 - Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
 - 8 - Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme der Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins, die eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erfordert. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich/geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies anträgt.
 - 9 - Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der/die Schriftführer/in, bei Verhinderung bestimmt die Versammlung den/die Protokollführer/in.
-

§ 9 Vorstand

1 - Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

2 – Er besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in
- bis zu vier Beisitzern.

3 - Der Vorstand kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

4 - Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

5 - Der/die Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – beruft ein und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Auf schriftliches Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

6 - Der Vorstand legt unter Einbeziehung der Anregungen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest, führt die Vereinsgeschäfte und verwendet die Geldmittel.

7 - Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1 - Die Auflösung des Vereins kann nur zu einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2 - Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lüdinghausen, die es unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in der vorliegenden Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Lüdinghausen, den 9. Mai 2022